

Gewalt "gegen eine Person"

Gewalt i.S.d. § 240 (Nötigung) ist jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten **Widerstand** zu überwinden. (Rengier, BT II, § 23 Rn. 2 ff., 23) Der Zusatz " gegen eine [Person](#)" präzisiert die körperliche Zwangswirkung. Jedenfalls liegt Gewalt "gegen eine [Person](#)" dann vor, wenn die Gewaltanwendung unmittelbar, oder auch nur mittelbar auf den Körper des Opfers bezogen ist / wirkt. Davon ausgenommen sind jedoch rein psychische Einwirkungen und bloße Gewalt gegen [Sachen](#) (einschl. Tieren) sowie das bloße [Aussperren](#).

Beispiele für Gewalt: Zufügung körperlicher Qualen sowie Fesseln und Festhalten, [Beibringen](#) von Rausch- und Betäubungsmitteln wie das Narkotisieren und Hypnotisieren, das Einsperren in einen Raum - als mittelbare Gewalt gegen [Personen](#) (BGHSt 20, 194, 195), das Einzwängen eines Radfahrers im fließenden Straßenverkehr durch einen PKW in der Weise, dass dieser sich gegen die [Wegnahme](#) aus dem Gepäckkorb nur unter Gefahren wehren kann (LG München I NSTZ 1993, 188), Gewalt gegenüber Schlafenden, Bewusstlosen und Betrunknen z.B. Wegschleppen eines Bewusstlosen in eine Seitenstraße, um ihn ausplündern zu können und um etwaige Hilferufe des Opfers aussichtslos zu machen oder erwartete Störungen durch Dritte zu verhindern (BGHSt 4, 210, 212), das Wegschieben einer die Gesäßtasche schützenden Hand